

Pa. 7. 2.





Wieder das
 unvorsichtige und gefährliche
Toback = Rauchen.

Sub dato Berlin, den 28. April 1723.

B E R L I N ,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger, Königl. Preussis. Hoff-Buchdr.



Sinnach **Se.**
Königliche Majestät in Preussen / 2c. Unser

allergnädigster König und Herr / mit nicht geringem Mißfallen vernommen / welschergestalt Dero heilsamen Verordnungen, die Abwendung der Feuers-Gefahr betreffend, nicht gebührend nachgelebet worden, sondern vielmehr durch höchst- strafbare Unachtsamkeit und Verwahrlosung mit Feuer und Licht, absonderlich durch das unbehutsame Toback- Rauchen bißhero sehr viele und schwere Feuers- Brünste entstanden: Als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät aus Landes-Väterlicher Vorzorge das wegen Verhütung der Feuers-Gefahr unter dem 28sten Novembr. 1718, publicirte Edict, und darin absonderlich den §. 5. wegen des verbotenen Toback- Rauchens in Scheunen und Ställen, dergestalt wiederholen und schärfen wollen, daß inskünftige sich niemand, er sey wer er wolle, bey vier Reichsthaler fiscalischer Strafe vor die vermögenden Eigenthümer und Einwohner der Häuser und Höfe, die übrigen aber,

ins.

ins besondere die Knechte, Drescher, Tagelöhner und andere Dienstboten, bey unausbleiblicher Strafe 4. wochentlicher Wall- und Festungs-Arbeit, auch Speisung bey Wasser und Brod, sich unterstehen sollen, beyrn Korn-Einfahren, Dreschen, Hehl-Schneiden und Vieh-Futtern in Scheunen und Ställen, oder neben solchen Gebäuden, absonderlich wo Stroh-Dächer verhanden, oder an den Orten, wo Flach, Hanf und andere Feuer-fangende Sachen liegen, es sey in Städten, Flecken oder Dörffern, mit einer schrauchenden und brennenden Tobacks-Pfeiffe sich finden zu lassen; welches ebenfals von denenjenigen zu verstehen, welche sowohl in den Dörffern, als in denjenigen Städten, woselbst noch Stroh-Dächer oder Scheunen verhanden, mit einer angezündeten Tobacks-Pfeiffe über die Straffe gehen: Dahingegen einem jeden in den Häusern, oder wo es sonst nicht gefährlich, Toback zu rauchen vor wie nach ungehindert erlaubt bleibt. Solte aber jemand, er sey von was vor Condition er wolle, diesem Verbot freventlich zuwieder handeln, oder daß dergleichen von seinen Dienstboten, Tagelöhnern, Dreschern und dergleichen geschehen, sehen oder erfahren aber nicht angeben, derselbe soll auf gleiche Weise nach Maßgebung dieses Edicts entweder an Gelde oder Leibe zur Strafe gezogen werden. So haben auch die Obrigkeiten eines jeden Orts sowohl in Städten als auf dem platten Lande, und absonderlich die Schulgen in den Dörffern, bey schweren arbitrair-Strafen dergleichen Ubertreter gehörigen Orts gebührend anzuzeigen, und sich derselben, dafern sie nicht possessionirt oder sonst vermögend sind, alsofort zu bemächtigen, damit sie zur ungesumten Strafe gezogen werden mögen, welche jedennoch Seine Königlich Majestät dem Befinden nach zu vergrößern sich allemahl vorbehalten.

Diejenigen Obrigkeiten, so hierunter etwas verabsäumen, oder zu dergleichen Unwesen gar durch die Finger sehen, und wieder diese allergnädigste Ordre wissentlich handeln lassen, sollen allenfals den Umständen nach vor allen daraus entstehenden Schaden stehen, und denselben zu ersetzen angehalten werden; Insonderheit müssen die Wirte in den Dörffern und auf den Höfen hierunter auf ihre Kinder, Knechte und Gesinde, die Krüger und Gast-Wirte aber auch auf die fremden und reisenden Leute fleißig acht geben, oder gewärtig seyn, daß wann sie solches unterlassen, sie mit ebenmäßiger Strafe angesehen werden.

Wie

Wie dann zu dem Ende Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Gouverneurs und commandirenden Officierern sowohl als den Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern in den Provinzien, Magistraten in Städten, auch Land-Räthen und Gerichts-Obrikeiten auf dem platten Lande hierdurch in Gnaden jedoch alles Ernstes und bey schwerer Strafe anbefehlen, über dieses Edict mit Nachdruck steif und fest zu halten.

Damit auch solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht kommen, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursach haben möge, soll solches zum öffentlichen Druck befördert, aller Orten gewöhnlicher massen publiciret, und jährlich 4. mahl von den Canzeln verlesen, sonst aber allenthalben wo es nöthig, affigiret werden. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrift und vorgebructem Königlichen Insiegel. Signatum Berlin, den 28. April. 1723.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow, E. B. v. Creuß, J. A. v. Kraut, C. v. Ratsch, J. v. Börne.

Kg 2908

40

(II.)



Me



Wieder das

htige und gefährliche
sch = Rauchen.

to Berlin, den 28. April 1723.

BERLIN,
hard Schlechtiger, Königl. Preussis. Hoff-Buchdr.

